Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Finanzgesetze und jene der Verwaltungskammern für die Vollziehung derselben, vernachlaßigt; sie vermißt die Bestimmung, daß die Gelder nur den verschiedenen Ministerial-Departemens sollen angewiesen, und daß das Schatzamt den gesezgebenden Räthen, auch über alle Einnahmen Rechnung vorlegen soll. Augustini tadelt ferner, die Obereinnehmerstellen, und die der Oberverwalter der Nationalgüter, als unzuläßliche Vermehrungen der Direktorialstellen.

Frossard vertheidigt die Obereinnehmer; ihre Verrichtungen können den Verwaltungskammern nicht übertragen werden, da diese in Streitfällen zwischen den Steuerpflichtigen und den Einnehmern Richter sind.

Bay dankt der Commission für ihren reiflich durchdachten Bericht; er wünscht, daß derselbe als das unwandelbare System des Senats über diesen Gegenstand, dem gr. Rath und dem Direktorium bekannt werden möge. In der Trennung der Gewalten besteht das Heil der Constitution. Wenn wir der Riesengewalt des Direktoriums, noch in Finanzgegenständen neue Gewalt hinzu fügen würden, so könnte leicht die Zeit kommen, wo die Direktoren, Dictatoren und die gesezgebenden Räthe sclavische Instrumente derselben seyn würden. — In Finanzsachen können wir niemals Beschlüsse unter Vorbehalt nachfolgender Verbesserungen annehmen; denn die Constitution giebt uns zu solchen Verbesserungen keine Initiative.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Ein die Bibliothek der Gesezgebung betreffender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

Senat, 29. Dezember.

Präsident Barras.

Auf Kublis und Mürets Anträge erhält die Commission über die Munizipalbeschlüsse den Auftrag, ihren Bericht in 8 Tagen vorzulegen.

Am 30. Dezember war keine Sitzung.

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Siebente Sitzung, 28. Februar.

Die Commission legt ein Gutachten vor, ob? wie? und in welcher Rücksicht die vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft, mit der physikalischen, ascetischen, oeconomischen, medicinischen, helvetischen und Künstlergesellschaft in eine Verbindung treten könne?

Aus verschiedenen sehr natürlichen Rücksichten, und besonders auch die Wirkungssphäre der Gesellschaft nicht allzuweit auszudehnen, und dadurch die mögliche Erreichung eines gehofften Zweks ungewisser zu machen, räth die Commission an, die Mitglieder der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft, welche zugleich Mitglieder der einen oder andern von jenen Gesellschaften sind, entweder anzufragen, ob sie uns bei den oder diesen vorkommenden Fällen, welche mit dem Interesse oder Zwek n. s. w. jener Gesellschaften übereinstimmen, Auskunft geben können, oder sie als Organe bei jenen Gesellschaften zu brauchen. Ferner glaubt die Commission der Hauptzwek jener Gesellschaften erfodere es, daß wir

1. Den oben erwähnten Gesellschaften die Existenz unsrer Gesellschaft officiel anzeigen.
2. Daß wir jeder derselben eine Anzahl Exemplare von unsrer Verfassung übersenden.
3. Daß wir uns ihrem freundschaftlichen Wohlwollen empfehlen.
4. Daß wir dem Schreiben an die Gesellschaft zur Beförderung sittlicher und häuslicher Glükseligkeit den Dank beifügen, für die bereitwillige Offerte ihrer Sammlung von Zeichnungen und Kunstsachen für die zu errichtende Sonntags-Schule.

Dieses Gutachten wird einmüthig angenommen.

B. Fäsi Kantonsgerichtschreiber, las der Gesellschaft eine Abhandlung über die Größe der Strafe durch den Verlurst des Activ-Bürgerrechts vor. Diese mit allem Beifall aufgenommene Vorlesung wird der litterarischen Gesellschaft in Luzern zugeschikt.

B. Kramer theilte der Gesellschaft eine Antwort mit, auf die Frage, was ist Vaterlandsliebe? in welcher er die Allgemeinheit derselben als das Resultat des sinnlichen Menschen und seiner Begriffe aufstellte, welche Liebe mithin, auch in Beziehung auf unser Vaterland, als das Objekt derselben, einer immer höhern und reineren Ausbildung fähig ist. Der Recensent Hirzel fügte noch in dieser Hinsicht eine sehr richtige Bemerkung bei — über die Bildung des Subjekts durch das Objekt und umgekehrt.

Lied für Patrioten.

In der Melodie: Freude, schöner Götterfunken, rc.

I.

Freiheit! edle Himmelsgabe,
Du Gefühl, von Gott geschenkt!
In der Männer Seel' — im Knabe
Lebend, der sich frei schon denkt!
Du hast in dem Erdensohne
Einen brennenden Altar!
Und im hoch entzükten Tone
Schallt die Hymne dir empor!

Chor:

Freiheit! Freiheit! dir entbrenne
Hoch des Geistes Feuerkraft!
Freiheit ist's, die Helden schafft,
Daß sie Sklavenfesseln trenne!